

# MITTEILUNGSBLATT DER Leopold-Franzens-Universität Innsbruck



Internet: <http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt>

---

Studienjahr 2015/2016

Ausgegeben am 19. Mai 2016

32. Stück

---

417. Kundmachung des Rechnungsabschlusses der Leopold-Franzens-Universität  
Innsbruck zum 31. 12. 2015

## 417. Kundmachung des Rechnungsabschlusses der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zum 31. 12. 2015

Der Universitätsrat hat in seiner Sitzung vom 03.05.2016 gemäß § 16 Abs. 5 UG 2002 den nachstehenden Rechnungsabschluss der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck zum 31.12.2015 einstimmig genehmigt (siehe Anlagen).

Für das Rektorat:  
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Tilmann Märk  
Rektor

Für den Universitätsrat:  
em. o. Univ.-Prof. Dr. Christian Smekal  
Vorsitzender

---

**B E R I C H T**

**über die**  
**Prüfung des Rechnungsabschlusses zum**  
**31. Dezember 2015**

**Leopold-Franzens-Universität Innsbruck**  
**Innsbruck**

Exemplar Nr.:

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	1
<b>2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses</b>	3
<b>3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	4
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss	4
3.2. Erteilte Auskünfte	4
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)	4
<b>4. Bestätigungsvermerk</b>	5
<b>BEILAGEN</b>	7
I Bilanz zum 31. Dezember 2015	
II Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2015	
III Angaben und Erläuterungen zu den Posten des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2015	
IV Wirtschaftliche Verhältnisse zum 31. Dezember 2015	
V Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	

An den Universitätsrat der  
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck,  
6020 Innsbruck, Innrain 52

Wir haben die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2015 der

**Leopold-Franzens-Universität Innsbruck,  
6020 Innsbruck, Innrain 52,**

(im Folgenden auch kurz "Universität" genannt),  
abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## **1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung**

Der Universitätsrat der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innsbruck, hat uns am 2. Juli 2013 gemäß § 16 Abs 4 UG 2002 in Verbindung mit § 14 Abs 1 Univ. RechnungsabschlussVO beauftragt, als Abschlussprüfer für das Rechnungsjahr 2015 die Prüfung des Rechnungsabschlusses zum 31.12.2015 vorzunehmen.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gem. § 16 UG 2002 iVm § 15 UnivReVo unter sinngemäßer Anwendung der §§ 268 ff UGB. Die in § 14 UnivReVO aufgestellten Grundsätze wurden bei der Durchführung der Prüfung beachtet.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden.

Bei unserer Prüfung beachtetten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISAs)). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Feststellungen nach anderen Gesichtspunkten - etwa im Hinblick auf Beachtung sonstiger rechtlicher Vorschriften sowie auf etwaige Unredlichkeiten im Geld-, Waren- oder sonstigen Geschäftsverkehr, insbesondere durch Eingriffe in das EDV-System - lagen nicht im Rahmen unseres Auftrages. Weiters wurde auch nicht die **Gebahrung der Universität** durch das Rektorat (§ 15 UG) nach den Grundsätzen

der Rechtmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit und Transparenz geprüft; diese unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

Der vorliegende Rechnungsabschluss wurde gemäß den Vorschriften des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002, BGBl I 2002/120 idgF) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO, BGBl II 2003/292) erstellt.

Die Verordnung wurde mit BGBl. II Nr. 349/2010 überarbeitet und war in der aktuellen Form erstmals für den Rechnungsabschluss zum 31.12.2010 anzuwenden.

Für das Universitätssportinstitut werden eigene Kostenstellen geführt, die eine gesonderte Darstellung nach § 40 UG ermöglichen. Eine eigene Angabe der zugeordneten Vermögenswerte im Rechnungsabschluss erfolgt nicht.

Wir führten die Prüfung im Zeitraum von März 2016 bis April 2016 überwiegend in den Räumen der Universität durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Wilfried Stauder, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Wirtschaftstreuhänder herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Abschlussprüfungen" (siehe Beilage) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## **2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses**

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

Ergänzend zu den Angaben und Erläuterungen verweisen wir auf die Beilagen dieses Prüfberichts.

### **3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses**

#### **3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss**

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Rechnungsabschlusses** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

#### **3.2. Erteilte Auskünfte**

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

#### **3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)**

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.



## 4. Bestätigungsvermerk

### Bericht zum Rechnungsabschluss

Wir haben den beigefügten Rechnungsabschluss der **Leopold-Franzens-Universität Innsbruck, Innsbruck**, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2015, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr sowie dem Anhang geprüft.

### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter der Universität sind verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung dieses Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002, BGBl 2002/120 idgF) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ.RechnungsabschlussVO, BGBl II 2003/292) und für die internen Kontrollen, die die gesetzlichen Vertreter als notwendig erachten um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

### Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu diesem Jahresabschluss abzugeben. Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing (ISAs)). Nach diesen Grundsätzen haben wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einzuhalten und die Abschlussprüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die im Jahresabschluss enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Abschlussprüfer das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses durch die Universität relevante interne Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und der Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung bei der Prüfung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB gegenüber der Universität und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

### **Prüfungsurteil**

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Universität zum 31. Dezember 2015 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002, BGBl 2002/120 idgF) und der Verordnung der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur über den Rechnungsabschluss der Universitäten.

Innsbruck, am 15. April 2016

**Stauder Schuchter Kempf  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH**



Mag. Wilfried Stauder  
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

## **BEILAGEN**

- I Bilanz zum 31. Dezember 2015
- II Gewinn- und Verlustrechnung für das Rechnungsjahr 2015
- III Angaben und Erläuterungen zu den Posten  
des Rechnungsabschlusses zum 31. Dezember 2015
- IV Wirtschaftliche Verhältnisse zum 31. Dezember 2015
- V Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen



**Universität Innsbruck**  
**Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2015**  
Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen

	2015 EUR	2014	Abw. in Beträgen	Abw. in Pozenten
<b>1. Umsatzerlöse:</b>				
a) Erlöse auf Grund v. Globalbudgetzuw. d. Bundes	200.695.053,26	189.090.475,83	11.604.577,43	6,14
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	2.806.149,59	2.847.635,63	-41.486,04	-1,46
c) Erlöse aus Studienbeitragsersätzen	15.894.037,79	15.787.578,21	106.459,58	0,67
d) Erlöse aus universitären Weiterbildungsleistungen	675.831,94	706.658,95	-30.827,01	-4,36
e) Erlöse gemäß § 27 UG	27.322.871,16	35.988.203,58	-8.665.332,42	-24,08
f) Kostenersätze gemäß § 26 UG	13.219.533,10	13.155.832,42	63.700,68	0,48
g) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze	8.682.597,33	8.511.622,56	170.974,77	2,01
davon eigene Einnahmen d) bis g)	<b>49.900.833,53</b>			
	269.296.074,17	266.088.007,18	3.208.066,99	1,21
<b>2. Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter:</b>				
a) Bestandsveränderung	1.047.315,13	-1.493.660,71	2.540.975,84	-170,12
<b>Universitäre Betriebsleistung</b>	<b>270.343.389,30</b>	<b>264.594.346,47</b>	<b>5.749.042,83</b>	<b>2,17</b>
<b>3. Sonstige betriebliche Erträge:</b>				
a) Erträge aus dem Abgang und d. Zuschreibung vom Anlagevermögen mit Ausnahme d. Finanzanl.	13.103,22	64.868,83	-51.765,61	-79,80
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0,00	0,00	0,00	0,00
c) Übrige Erträge	2.235.233,53	1.879.074,66	356.158,87	18,95
davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen	<b>2.235.233,53</b>			
<b>Summe der betrieblichen Erträge</b>	<b>2.248.336,75</b>	<b>1.943.943,49</b>	<b>304.393,26</b>	<b>15,66</b>
<b>4. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen:</b>				
a) Aufwendungen für Sachmittel	-3.212.905,36	-3.262.671,07	49.765,71	-1,53
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>5. Personalaufwand:</b>				
a) Löhne und Gehälter	-131.020.481,90	-127.970.416,65	-3.050.065,25	2,38
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene BeamtInnen	<b>27.974.093,70</b>			
b) Aufwendungen für externe Lehre	-7.890.833,83	-8.113.175,79	222.341,96	-2,74
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	-2.183.910,77	-1.768.285,02	-415.625,75	23,50
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene BeamtInnen	<b>0,00</b>			
d) Aufwendungen für Altersvorsorge	-148.619,96	-113.153,36	-35.466,60	31,34
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene BeamtInnen	<b>0,00</b>			
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-36.004.875,39	-35.276.102,40	-728.772,99	2,07
davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene BeamtInnen	<b>7.480.182,11</b>			
f) Sonstige Sozialaufwendungen	-1.509.841,93	-1.336.989,71	-172.852,22	12,93
<b>Summe Personalaufwand insgesamt</b>	<b>-178.758.563,78</b>	<b>-174.578.122,93</b>	<b>-4.180.440,85</b>	<b>2,39</b>
<b>6. Abschreibungen</b>				
a) AFA	-14.615.071,65	-13.993.030,30	-622.041,35	4,45
<b>7. Sonstige betriebliche Aufwendungen:</b>				
a) Steuern ohne Ertragssteuern	-406.474,68	-270.313,84	-136.160,84	50,37
b) Übrige	-75.679.775,95	-70.373.289,66	-5.306.486,29	7,54
	-76.086.250,63	-70.643.603,50	-5.442.647,13	7,70
<b>8. Betriebsergebnis</b>	<b>-81.065,37</b>	<b>4.060.862,16</b>	<b>-4.141.927,53</b>	<b>-102,00</b>

<b>9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen</b>	1.335.889,76	2.033.375,13	-697.485,37	-34,30
a) davon aus Zuschreibungen	167.382,50			
b) davon von Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00			
<b>10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen</b>	-1.390.791,74	-1.109.121,96	-281.669,78	25,40
a) davon aus Abschreibungen	1.390.758,50			
b) davon von Rechtsträgern mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	900.000,00			
<b>11. Finanzergebnis</b>	<b>-54.901,98</b>	<b>924.253,17</b>	<b>-979.155,15</b>	<b>-105,94</b>
<b>12. Ergebnis d. gewöhnlichen Universitätstätigkeit</b>	<b>-135.967,35</b>	<b>4.985.115,33</b>	<b>-5.121.082,68</b>	<b>-102,73</b>
<b>13. Steuern vom Einkommen und Ertrag</b>				
a) Kapitalertragssteuer und sonstige Steuern	-79.868,98	-7.711,13	-72.157,85	935,76
<b>14. Jahresüberschuss (+) Jahresfehlbetrag (-)</b>	<b>-215.836,33</b>	<b>4.977.404,20</b>	<b>-5.193.240,53</b>	<b>-104,34</b>
davon aus der Drittmittelgebarung gemäß § 27 UG 2002	- 26.288,70			
<b>15. Gewinnvortrag</b>	<b>20.191.623,12</b>	<b>15.214.218,92</b>	<b>4.977.404,20</b>	<b>32,72</b>
<b>16. Bilanzgewinn</b>	<b>19.975.786,79</b>	<b>20.191.623,12</b>	<b>-215.836,33</b>	<b>-1,07</b>

**Angaben und Erläuterungen zu den Posten  
des Rechnungsabschlusses  
2015**

der  
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck  
6020 Innsbruck

---

**ANGABEN UND ERLÄUTERUNGEN**  
**ZUM RECHNUNGSABSCHLUSS 31. DEZEMBER 2015 DER**  
**LEOPOLD-FRANZENS-UNIVERSITÄT INNSBRUCK**

## **I. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSMETHODEN**

Der Rechnungsabschluss der Körperschaft öffentlichen Rechts der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck (im Folgenden kurz "Universität" genannt) zum 31.12.2015 wurde unter Beachtung der Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002 BGBl I Nr. 120/2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (UnivReVO, BGBl II Nr. 292/2003) sowie der für Universitäten sinngemäß anzuwendenden Bestimmungen des ersten Abschnittes des dritten Buches des Unternehmensgesetzbuches aufgestellt.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses wurden die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie die Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln sowie die Grundsätze der Vollständigkeit und der Willkürfreiheit eingehalten.

Bei Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem alle drohenden Verluste und erkennbaren Risiken berücksichtigt wurden.

Die Bilanzierung und die Bewertung der einzelnen Positionen des Rechnungsabschlusses wurde nach den Bestimmungen des § 15 Abs 2 der UnivReVO vorgenommen, wonach jene Werte anzusetzen sind, die sich aus dem vorhandenen Datenmaterial auf Grund der vorhandenen Aufzeichnungen und einer Schätzung zum 31.12.2015 ergeben.

### Angabe gemäß § 13 Univ. RechnungsabschlussVO:

Die Univ. Rechnungsabschlussverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 349/2010 überarbeitet und war in der aktuellen Form erstmals für den Rechnungsabschluss zum 31.12.2010 anzuwenden. Durch diese Novellierung kam es unter anderem zu Änderungen in der Darstellung der § 27 UG Forschungsförderungsprojekte, welche nun nicht mehr in den noch nicht abrechenbaren Leistungen und erhaltenen Anzahlungen ausgewiesen werden dürfen.



## **1. Anlagevermögen**

### **1.1. Immaterielle Vermögensgegenstände**

Unter diesem Posten sind zurzeit entgeltlich erworbene EDV-Software und Nutzungsrechte gemäß Kooperationsverträge ausgewiesen. Der Wert zum 31.12.2015 ergab sich unter Anwendung einer drei- bis zehnjährigen Nutzungsdauer bezogen auf die historischen Anschaffungskosten. Das Wahlrecht zur Aktivierung von selbst erstellten Rechten und Lizenzen gemäß § 5 Abs 1 UnivReVO wurde nicht in Anspruch genommen.

### **1.2. Sachanlagen**

Die technischen Anlagen und Maschinen wurden mit jenem Wert angesetzt, welcher sich aus der Anwendung von Nutzungsdauern von fünf bis zehn Jahren auf die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ergibt.

Die anderen Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung wurden mit jenem Wert angesetzt, welcher sich aus der Anwendung von Nutzungsdauern von drei bis zehn Jahren auf die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ergibt.

Die Bewertung von wissenschaftlicher Literatur und anderen wissenschaftlichen Datenträgern erfolgte unter Anwendung der Bestimmung des § 7 Abs 2 der UnivReVO.

Unter dem Posten "Sammlungen" werden die (nicht abschreibbaren) Kunstgegenstände der Universität ausgewiesen. Diese Kunstgegenstände wurden auf Basis von Schätzwerten angesetzt.

Die geleisteten Anzahlungen für Sachanlagen entfallen auf Vorauszahlungen für andere Anlagen sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung und wurden in Höhe der tatsächlich geleisteten Anzahlungen angesetzt.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern und Abschreibungssätze berechnet:

	Nutzungs- dauer in Jahren	Abschrei- bungssatz %
Datenverarbeitungsprogramme / Nutzungsrechte	3 bis 10	33,33 o.10
Mieterinvestitionen	20	5
Technisch-wissenschaftliche Anlagen	10	10
Laboranlagen	5	20
Sonstige Maschinen und maschinelle Anlagen	10	10
Wissenschaftliche Fachbücher	5	20
Zeitschriften	5	20
Elektronische Datenträger	5	20
Kunstgegenstände	keine	0
Büroausstattung	10	10
Hörsaalausstattung	10	10
EDV-Anlagen	3	33,33
Kraftfahrzeuge	5	20
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	5	20
Betrieb- und Geschäftsgebäude auf eigenen Grund	40	2,5

Von den Zugängen in der ersten Hälfte des Rechnungsjahres wird die volle Jahresabschreibung, von den Zugängen in der zweiten Hälfte wird die halbe Jahresabschreibung verrechnet.

Geringwertige Vermögensgegenstände im Einzelanschaffungswert bis Euro 400,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Gleichzeitig werden sie in der Entwicklung des Anlagevermögens als Zugang und Abgang gezeigt.

### 1.3. Finanzanlagen und Beteiligungen

Das Finanzanlagevermögen umfasst Beteiligungen sowie festverzinsliche Wertpapiere und Wertrechte.

Die Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten bzw. zu niedrigeren Börsenkursen zum Bilanzstichtag ausgewiesen. Eine Zuschreibung thesaurierende Fonds über die Anschaffungskosten hinaus erfolgt nicht.

Beteiligungen werden zu Anschaffungskosten, gegebenenfalls vermindert um Abschreibungen zur Berücksichtigung dauernder Wertminderungen, bewertet.

## **2. Vorräte**

Betriebsmittel sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des Niederstwertprinzips angesetzt.

Für Chemikalien und Laborbedarf wurde ein Festwert angesetzt. Für Festwerte wurde die Möglichkeit der Anwendung eines Bewertungsvereinfachungsverfahrens in Anspruch genommen.

Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter resultieren aus laufenden Auftragsforschungsprojekten im Sinn des § 27 UG 2002 und sind zu Herstellungskosten bewertet. Um eine verlustfreie Bewertung zu gewährleisten, werden die Herstellungskosten um 4,0 % wertberichtigt.

Die Herstellkosten setzen sich aus den Projekten zuordenbaren Einzelkosten (Personalaufwand und Sachaufwand ohne Investitionen) zusammen. Gemeinkosten und Fremdkapitalzinsen werden nicht aktiviert. Die Bewertung erfolgt analog zu § 203 (3) UGB mit dem Mindestansatz.

Die Univ. Rechnungsabschlussverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 349/2010 überarbeitet und ist in der aktuellen Form erstmals für den Rechnungsabschluss zum 31.12.2010 angewendet worden. Dadurch werden in dieser Position nur noch Auftragsforschungsprojekte ausgewiesen. Bis 2009 wurden unter dieser Position auch § 27 UG 2002 Forschungsförderungsprojekte ausgewiesen.

## **3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert bewertet, soweit nicht im Fall erkennbarer Einzelrisiken bzw. auf Grund von Unverzinslichkeit ein niedrigerer beizulegender Wert anzusetzen war.

## **4. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten**

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten wurden zum Nominalwert ausgewiesen.

## **5. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten**

Diese Position umfasst im Wesentlichen Vorauszahlungen für Abonnements der Universitätsbibliothek und Aktivierungen von geleisteten Baukostenzuschüssen.

## 6. Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse betreffen die Uni Infrastrukturmittel, die Ersteinrichtung für den Chemieneubau, Investitionen von der BIG (übernommen von der Universität für das CCB Gebäude), Schenkungen aus der Übernahme der Institute Biomedizinische Altersforschung und Limnologie Mondsee sowie den Schenkungen aus dem § 26 UG Bereich.

Die Auflösung der bereits verwendeten Zuschüsse erfolgt entsprechend der Nutzungsdauer des Anlagevermögens.

## 7. Rückstellungen

### 7.1. Rückstellungen für Personalverpflichtungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** wurden für die sich nach verschiedenen Bestimmungen des GG, VBG, AngG und des Kollektivvertrages für Universitätsbedienstete ergebenden Ansprüche der DienstnehmerInnen der Universität gebildet. Die Ermittlung erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Anwendung eines Rechnungszinssatzes von 2,5 % (Vorjahr 2,5%). Der Berechnung wurde das frühestmögliche Pensionseintrittsalter nach der Pensionssicherungsreform 2003 bzw. das jeweilige Befristungsende zugrunde gelegt.

Die Berechnung erfolgte in sinngemäßer Anwendung des Fachgutachtens für Handelsrecht und Revision des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation, der Kammer der Wirtschaftstreuhänder betreffend die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung von Abfertigungsverpflichtungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes (KFS/RL 2 und 3).

Für Beamte wurde gemäß §§ 26 und 27 GG, eine pauschalierte Abfertigungsrückstellung gebildet.

Die **Rückstellungen für Pensionen** wurden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet.

Die **Rückstellung für Jubiläumsgelder** erfolgte nach finanzmathematischen Grundsätzen unter Verwendung eines Rechnungszinssatzes von 2,5% (Vorjahr 2,5%). Der Berechnung wurde das frühestmögliche Pensionseintrittsalter nach der Pensionssicherungsreform 2003 bzw. das jeweilige Befristungsende zugrunde gelegt. Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind, für Beamte das Gehaltsgesetz gemäß § 20 c, für Vertragsbedienstete das Vertragsbedienstetengesetz gemäß § 22 und für Bedienstete gemäß dem Kollektivvertrag wurden mangels Betriebsvereinbarung die Regelungen aus dem VBG angewendet.

Ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 10 % wurde bei den Angestellten gem. Kollektivvertrag (KV) gebildet.

Zur Berechnung der **Rückstellung für noch nicht verbrauchte Urlaubstage** wurden die Ansprüche je Mitarbeiter auf Basis der jeweils geltenden dienst- und gehaltsrechtlichen Bestimmungen individuell ermittelt und rückgestellt.

Einem Teil der MitarbeiterInnen wird für das Jahr 2015 eine **Leistungsprämie** ausbezahlt. Bemessungsgrundlage für den Rückstellungsbetrag sind 0,3 % des Entgelts (Monatsentgelt, Zulagen und Sonderzahlung) aller Gruppierungen des allgemeinen Stammpersonals.

Für die **Rückstellung für Zeitausgleiche** wurden die Ansprüche an Zeitausgleichsguthaben je Mitarbeiter im Verwaltungsbereich gemäß Arbeitszeiterfassung als Basis zur Berechnung herangezogen.

Alle Personalrückstellungen wurden einschließlich Lohnnebenkosten angesetzt.

## 7.2. Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen werden im Absatz II unter Punkt 8 erläutert.

## 8. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten wurden mit dem Rückzahlungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht erfasst.

Wertpapiere, die im zivilrechtlichen Eigentum der Universität stehen (und daher im Anlagevermögen ausgewiesen sind), für welche die Studenten aber einen Herausgabeanspruch in Form von Stipendien und Wissenschaftspreisen haben (Ertragswert für die Universität EUR 0,00) wurden mit ihrem Buchwert passiviert und in den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

## 9. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Dieser Posten umfasst im Wesentlichen die Abgrenzung der Baukostenzuschüsse von der Landes- und Bundesförderung. Weiters die Abgrenzung der Studienbeitragsersätze für das Wintersemester 2015/2016, die noch nicht verwendeten Mittel für Stiftungsprofessoren, die noch nicht verwendeten Mittel für Vorhaben und Ziele, Zuweisungen an Fakultäten, UniInfrastruktur Projektmittel, Mittel für die Nachwuchsförderung, die Erlösabgrenzung für Kurse am Universitätssportinstitut und der Universitätslehrgänge sowie die noch nicht verbrauchten Mittel für die Forschungsförderung.

Die Abgrenzung der Mittel erfolgt in Anlehnung an Rz 40 der AFRAC Stellungnahme „Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“.

---

**II. ERLÄUTERUNG ZUR BILANZ**
**1. Anlagevermögen**

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Anlage zu den Angaben und Erläuterungen).

Im Jahr 2013 wurden das Grundstück und das Gebäude des Instituts Biomedizinische Altersforschung (IBA) am Rennweg in Innsbruck übernommen. Im Jahr 2014 wurde das Grundstück und das Gebäude des Institutes für Limnologie Mondsee am Mondsee (ILIM) in Oberösterreich übernommen. Weitere Zuschüsse gemäß Erlass wurden im Jahr 2015 für IBA und ILIM eingestellt. Die Bewertung im Anlagevermögen der Universität erfolgt aufgrund eines vorliegenden Schätzgutachtens. Ein Investitionszuschuss in gleicher Höhe wurde verbucht.

Der Wert der Grundstücke beträgt EUR 1.394.680,00.

Die Anschaffungen im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter (§ 12 erster Satz UnivReVO) haben sich wie folgt entwickelt:

**Anlagevermögen gemäß § 27 UG 2002:**

	2015 EUR	2014 EUR
	<hr/>	<hr/>
Anschaffung für Tätigkeiten im Bereich der Drittmittel gemäß § 27 UG 2002	1.770.059,22	1.359.333,13

**Anlagevermögen aus Forschungsleistungen gemäß § 27 UG 2002:**

	2015 EUR	2014 EUR
	<hr/>	<hr/>
Anschaffung für Tätigkeiten im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter	94.741,25	73.053,36
Anschaffung für Tätigkeiten im Bereich der Forschungsförderung	1.022.427,04	1.043.606,02

**Anlagevermögen aus Forschungsleistungen gemäß § 26 UG 2002 :**

	2015 EUR	2014 EUR
	<hr/>	<hr/>
Anschaffungen aus Zugängen, soweit Eigentum der Universität	303.747,75	270.659,63

## 2. Beteiligungen

Gemäß § 4 Abs 1 UnivReVO gelten als Beteiligungen Anteile an anderen Rechtsträgern, die bestimmt sind, dem eigenen Geschäftsbetrieb durch eine dauernde Verbindung diesen zu dienen. Dabei ist es unerheblich, ob die Anteile in Wertpapiere verbrieft sind oder nicht. Als Beteiligungen gelten im Zweifel Anteile an Rechtsträgern, die insgesamt den fünften Teil des Nennkapitals dieses Rechtsträgers erreichen. In den vergangenen Jahren wurden außerplanmäßige Abschreibungen beim Austrian Drug Screening Institut GmbH (ADSI) und der Universität Innsbruck Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH vorgenommen.

Gesellschafterzuschüsse im Sinne des § 11 Abs 11 UnivReVO erfolgten iHv 0,9 Mio EUR an die Austrian Drug Screening Institut GmbH (ADSI).

Die Universität hält Beteiligungen an folgenden Gesellschaften:

	Beteiligungshöhe %	Stichtag	Eigenkapital EUR	Geschäftsjahres EUR
transidee Transferzentrum Universität Innsbruck GmbH, 6020 Innsbruck	71,42	31.12.2014	1.046.620,22	-301.157,55
alpS GmbH, 6020 Innsbruck	60,00	31.03.2015	476.235,42	-7.424,77
CAST Center for Academic Spin-offs Tyrol - Gründungszentrum GmbH, 6020 Innsbruck	30,00	30.06.2014	80.340,87	-8.012,90
Technologiezentrum Ski - und Alpinsport GmbH, 6020 Innsbruck	30,00	31.12.2014	227.877,03	7.034,14
Universität Innsbruck Unternehmens- beteiligungsgesellschaft mbH, 6020 Innsbruck	100,00	31.12.2014	195.286,11	19.801,39
ACIB GmbH, 8010 Graz	8,00	31.12.2014	3.231.939,03	355.874,25
ONCOTYROL Center for Personalized Cancer Medicine GmbH, 6020 Innsbruck	10,00	30.06.2015	1.751.986,38	414.424,57
ADSI - Austrian Drug Screening Institut GmbH, 6020 Innsbruck	100,00	31.12.2014	2.288.450,93	-1.121.411,84
UMIT - Private Universität f. Gesundheitsw.	10,238	30.09.2014	159.790,79	59.377,12

Der Buchwert der Beteiligungen setzt sich wie folgt zusammen:

	EUR
<b><u>Unternehmen:</u></b>	
transidee Transferzentrum Universität Innsbruck GmbH, Innsbruck	25.000,00
alpS GmbH, Innsbruck	4,00
CAST Center for Academic Spin-offs Tyrol - Gründungszentrum GmbH, Innsbruck	10.500,00
Technologiezentrum Ski - und Alpinsport GmbH, Innsbruck	10.500,00
Universität Innsbruck Unternehmensbeteiligungsgesellschaft mbH, Innsbruck	135.000,00
ACIB GmbH, Graz	96.429,00
ONCOTYROL Center for Personalized Cancer Medicine GmbH, Innsbruck	50.000,00
ADSI -Austrian Drug Screening Institut GmbH, Innsbruck	200.000,00
UMIT - Private Universität f. Gesundheitswissenschaften	16.000,00
	<u>543.433,00</u>

Weiters besteht eine Mitgliedschaft am Trägerverein des Management Center Innsbruck in der Höhe von 7,5 %.



---

**3. Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter**

Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Forschungsprojekte erfolgt grundsätzlich einzeln zu Herstellungskosten gemäß § 7 Abs 1 UnivReVO in Verbindung mit § 203 Abs 3 UGB bzw. in Bezug auf den Bestand zum 1. Jänner 2004 in Verbindung mit § 15 Abs 2 UnivReVO. Um eine verlustfreie Bewertung zu gewährleisten, werden die Herstellungskosten um 4 % wertberichtigt.

Der Vergleich zum Bilanzjahr 2014 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Auftragsforschung	4.701.086,78	3.653.771,65

Die Entwicklung des pauschalen Abschlags auf noch nicht abrechenbare Leistungen stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Auftragsforschung	195.878,62	152.240,49

**4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Zusammensetzung zum 31.12.2015:

	hievon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	hievon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	hievon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	Bilanzwert EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	986.100,80	0,00	0,00	986.100,80
Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	112.337,39	0,00	0,00	112.337,39
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8.316.056,10	0,00	0,00	8.316.056,10
	<u>9.414.494,29</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>9.414.494,29</u>

In der Position „sonstige Forderungen“ sind Erträge in der Höhe von TEUR 8.013 enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.

Zusammensetzung zum 31.12.2014:

	hievon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	hievon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR	hievon mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren EUR	Bilanzwert EUR
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	905.761,50	0,00	0,00	905.761,50
Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	107.038,98	0,00	0,00	107.038,98
Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	8.732.546,10	0,00	0,00	8.732.546,10
	<u>9.745.346,58</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>9.745.346,58</u>

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen resultieren im Wesentlichen aus weiterverrechneten Kostenersätzen und abgeschlossenen Projekten gemäß § 27 UG 2002.

Forderungen gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, bestehen in Höhe von EUR 112.337,39 (Vorjahr: EUR 107.038,98).

Die sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015	31.12.2014
	EUR	EUR
Zinsforderungen an die Banken	64.453,90	200.042,62
Forderungen Besoldung	53.815,19	68.796,36
Debitorische Kreditoren	15.860,73	20.350,57
offene Forderung von Obergurgl	22.681,71	42.730,22
Forderungen gegenüber Bundeseinrichtungen	1.475.866,88	2.123.341,28
offene Forderung an Projektgeldgeber	6.344.234,03	6.049.695,38
Sonstige unter je TEUR 200	349.485,77	237.931,78
	<u>8.326.398,21</u>	<u>8.742.888,21</u>
abzüglich Wertberichtigung	<u>-10.342,11</u>	<u>-10.342,11</u>
	<u><u>8.316.056,10</u></u>	<u><u>8.732.546,10</u></u>

Die Forderungen gegenüber Bundeseinrichtungen resultieren zum größten Teil an die Bundesimmobiliengesellschaft (BIG).

## 5. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Kassenbestand und liquide Mittel stellen nur eingeschränkt die Liquiditätsreserve der Universität dar, da Gelder aus diesem Vermögen zweckgewidmet verwendet werden.

**6. Eigenkapital**

Die Entwicklung des Eigenkapitals stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Anfangsbestand zum 1.1.	29.464.706,00	24.487.301,80
Jahresfehlbetrag/-überschuss	-215.836,33	4.977.404,20
<b>Endbestand</b>	<b>29.248.869,67</b>	<b>29.464.706,00</b>

**7. Investitionszuschüsse**

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Noch nicht verwendete Investitionszuschüsse	4.865.018,04	5.978.957,15
"zugeordnete Investitionszuschüsse"	18.136.278,34	18.243.772,17
Investitionszuschüsse	<b>23.001.296,38</b>	<b>24.222.729,32</b>

Die **noch nicht verwendeten Investitionszuschüsse** stellen sich wie folgt dar:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Uni Infrastruktur, Schenkungen und Zuschüsse für die Ersteinrichtung des Chemiegebäudes	38.457.026,42	37.629.341,37
Verwendung Investitionszuschüsse kumuliert	-33.592.008,38	-31.650.384,22
<b>Übertrag Folgejahr</b>	<b>4.865.018,04</b>	<b>5.978.957,15</b>

Die bereits verwendeten Zuschüsse haben sich im Rechnungsjahr wie folgt verändert:

	Stand am 01.01.2015 EUR	Auflösung EUR	Zuführung EUR	Stand am 31.12.2015 EUR
Uni Infrastruktur, Schenkungen gem. § 26 UG, ILIM, IBA	18.243.772,17	-2.049.117,99	1.941.624,16	<b>18.136.278,34</b>

**8. Rückstellungen**

Die Rückstellungen setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
<b>Rückstellungen für Personalverpflichtungen:</b>		
Abfertigungen	9.359.912,00	8.987.210,00
Pensionslückenausgleiche	995.905,98	847.286,02
Nicht konsumierte Urlaube	10.440.755,58	10.264.773,58
Jubiläumsgelder	8.189.137,10	7.717.107,10
Leistungsprämien	131.615,57	129.359,87
Steuern nach dem Behinderteneinstellungsgesetz	293.398,00	297.388,00
Zeitausgleichsguthaben	594.382,25	633.345,56
Pensionskassenbeiträge gemäß § 115 UG mit Wartefrist	760.082,00	758.826,85
	<u>30.765.188,48</u>	<u>29.635.296,98</u>
	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
<b>Sonstige Rückstellungen:</b>		
Prüfungs- und Beratungskosten	20.200,00	19.200,00
ausstehende Eingangsrechnungen	255.916,12	480.278,20
Rechtsfälle und sonstige Risiken	182.429,37	174.035,92
Rückbaukosten	293.494,34	290.687,51
Aufwandsr.für Zweckwidmungen an beruf.ProfessorInnen	7.492.503,00	6.479.711,00
sonstige Rückstellungen	3.160.756,69	1.803.959,92
RST für zu erwartende Mietkosten Innrain 52a	2.004.558,00	1.208.467,00
RST wegen Strahlenvorfall in der Chemie	0,00	2.800.000,00
RST für Gewährleistungsrisiko	528.328,55	535.176,44
	<u>13.938.186,07</u>	<u>13.791.515,99</u>

---

Aus dem Behinderteneinstellungsgesetz resultiert die Verpflichtung der Universitäten, pro 25 Beschäftigte 1 Behinderten nach Artikel 2 § 1 BEinstG einzustellen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung sind Ausgleichstaxen zu bezahlen. Mit der Bildung einer Rückstellung für fällige Ausgleichstaxen wird vorgesorgt.

Für Zweckwidmungen an berufene ProfessorInnen wurde eine Aufwandsrückstellung gebildet. Die Bildung erfolgt in Anlehnung an Rz 40 der AFRAC Stellungnahme „Bilanzierung von Zuschüssen bei Betrieben und sonstigen ausgegliederten Rechtsträgern im öffentlichen Sektor“.

Für bis zur Bilanzaufstellung nicht eingegangene Rechnungen über Lieferungen und Leistungen, welche vor dem 31.12.2015 erbracht wurden, wurde in Höhe der voraussichtlichen Rechnungsbeträge eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten dotiert.

Für Wiederherstellungsverpflichtungen aus privaten Miet- oder Pachtverträgen wurde mittels einer Rückstellung für Rückbaukosten vorgesorgt.

Die übrigen Rückstellungen wurden entsprechend § 211 Abs 1 UGB unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsgrundsatz in der Höhe des voraussichtlichen Anfalls gebildet.

Eine Rückstellung für zu erwartende Mietkosten für Innrain 52a wurde deshalb gebildet, da die Mietvorschreibungen nach wie vor erfolgen und bis heute mit der BIG keine Einigung erzielt wurde.

**9. Verbindlichkeiten**

Zusammensetzung zum 31.12.2015:

	hievon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	hievon mit einer Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren EUR	hievon mit einer Restlaufzeit über fünf Jahre EUR	Bilanzwert EUR
Erhaltene Anzahlungen	2.070.559,22	4.486.211,64	345.093,20	6.901.864,06
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.539.818,01	0,00	0,00	6.539.818,01
Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis	0,00	0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	25.036.790,74	0,00	0,00	25.036.790,74
	<u>33.647.167,97</u>	<u>4.486.211,64</u>	<u>345.093,20</u>	<u>38.478.472,81</u>

In der Position „sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in der Höhe von TEUR 10.186 enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag zahlungswirksam werden.  
Für sämtliche Verbindlichkeiten sind keine dinglichen Sicherheiten bestellt.

Zusammensetzung zum 31.12.2014:

	hievon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR	hievon mit einer Restlaufzeit von ein bis fünf Jahren EUR	hievon mit einer Restlaufzeit über fünf Jahre EUR	Bilanzwert EUR
Erhaltene Anzahlungen	1.987.027,51	3.406.332,87	283.861,07	5.677.221,45
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.462.532,82	0,00	0,00	6.462.532,82
Verbindlichkeiten gegenüber Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht		0,00	0,00	0,00
Sonstige Verbindlichkeiten	19.821.057,48	0,00	0,00	19.821.057,48
	<u>28.270.617,81</u>	<u>3.406.332,87</u>	<u>283.861,07</u>	<u>31.960.811,75</u>

Die Aufteilung der erhaltenen Anzahlungen im Auftrag Dritter auf die Restlaufzeiten erfolgt entsprechend den durchschnittlichen Projektlaufzeiten.

Der Vergleich zum Vorjahr 2014 stellt sich wie folgt dar:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Erhaltene Anzahlungen Auftragsforschung	6.901.864,06	5.677.221,45

Bis inkl. 2009 wurden in dieser Position sämtliche § 27 Projekte dargestellt. Die Univ. Rechnungsabschlussverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 349/2010 überarbeitet und ist in der aktuellen Form erstmals für den Rechnungsabschluss zum 31.12.2010 anzuwenden. Durch diese Novellierung kam es unter anderem zu Änderungen in der Darstellung der § 27 UG Forschungsförderungsprojekte, welche nun nicht mehr in den noch nicht abrechenbaren Leistungen ausgewiesen werden dürfen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2015 EUR	31.12.2014 EUR
Lohn- und Gehaltsabgaben	5.336.430,23	5.104.252,44
Koordinatorenverbindlichkeiten	6.111.941,07	3.812.840,63
Verbindlichkeiten Mitarbeiter Besoldung	240.855,27	199.092,89
Kollegiangelder	599.832,14	638.738,47
Herausgabeanspruch Treuhandvermögen	858.842,06	860.259,25
Schwebende Geldbewegungen	18.736,05	39.456,62
Hafrücklässe	229.331,96	209.201,24
Kauttionen	125.634,30	121.361,13
Kreditorische Debitoren	47.474,93	25.880,40
offene Reiserechnungen	31.613,00	48.757,28
offene Verbindlichkeit an die BIG	6.630.144,08	6.630.144,08
anteilm. Investitionskosten f. Fernwärme an die TILAK	840.333,32	840.333,32
offene Verbindlichkeit an IBK II (ad personam)	0,00	1.000.000,00
offene Rechnung aus 2015 f. Dekontaminierungsmaßnahmen	3.786.162,24	0,00
Sonstige unter je TEUR 150	179.460,09	290.739,73
	<u>25.036.790,74</u>	<u>19.821.057,48</u>

Der Anstieg der sonstigen Verbindlichkeiten begründet sich auf die jährlichen Schwankungen von Zuweisungen bei den Koordinatorenverbindlichkeiten und auf die offene Rechnung für Dekontaminierungsmaßnahmen an die Nuclear Engineering Seibersdorf GmbH.



### III. ERLÄUTERUNG ZUR GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG

Die sonstigen Erlöse und andere Kostenersätze setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR	2014 EUR
Erlöse aus wissenschaftlichen Dienstleistungen	236.445,03	325.386,46
Sportinstitut Übungs-, Geräte- und Kursbeiträge	920.227,09	849.076,12
Erlöse aus Vermietungen und Verpachtungen	534.307,43	351.594,93
Servicierungsentgelte Medizin	1.600.000,00	1.600.000,00
Teilnahmegebühren Exkursionen	925.904,37	712.424,90
Erlöse aus Parkplatzbenützung	230.020,49	321.076,20
Auflösung zweckg. Zuweisung f. Studierende	0,00	227.093,16
offene Forderungen an die BIG	1.526.038,51	0,00
Haftpflichtschadensfall "Austritt Americum 241"	0,00	171.233,26
Einnahmen aus Overheads vom FWF	1.296.960,50	991.192,81
offene Forderungen von Obergurgl	22.681,71	34.278,92
Sonstige Erlöse und Kostenersätze unter TEUR150	1.390.012,20	2.928.265,80
	<u>8.682.597,33</u>	<u>8.511.622,56</u>

Die übrigen sonstigen betrieblichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR	2014 EUR
Erträge aus der Auflösung zu IKZ	2.049.117,99	2.004.938,04
Sonstige	186.115,54	-125.863,38
	<u>2.235.233,53</u>	<u>1.879.074,66</u>

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

	2015 EUR	2014 EUR
Verbrauch von Energie (Strom, Heizung und Wasser)	5.211.412,00	4.587.400,38
Instandhaltungen Gebäude	-998.013,35	2.360.230,68
Betriebskosten Gebäude	3.127.180,35	3.019.713,20
Mieten Gebäude	32.314.002,46	27.413.888,18
Sonstige Instandhaltungen und Instandsetzungen	647.260,02	1.235.319,83
Reinigungen durch Dritte	3.139.579,43	2.712.459,41
Reiseaufwendungen und Spesen	4.030.369,24	4.139.851,26
Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax, etc.)	513.407,73	322.358,89
Sonstige Miet-, Leasing- und Lizenzgebühren	5.539.992,17	4.960.475,43
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie ähnliche Förderungen	2.681.451,76	2.809.604,72
Provisionen an Dritte	0,00	8.474,37
Übrige	19.879.608,82	17.073.827,15
	<u>76.086.250,63</u>	<u>70.643.603,50</u>

Die Umsatzerlöse, Personalaufwendungen, Abschreibungen und übrige Aufwendungen im § 27 UG Bereich stellen sich wie folgt dar:

	§ 27 UG- Bereich 2015 EUR	§ 27 UG- Bereich 2014 EUR
Umsatzerlöse	27.322.871,16	35.988.203,58
Bestandsveränderungen	1.047.315,13	-1.493.660,71
Personalaufwand	-20.414.746,83	-19.612.691,72
Abschreibungen	-1.423.282,37	-1.365.019,84
Sonstige Aufwendungen	-6.558.445,79	-6.744.806,77
	<u>-26.288,70</u>	<u>6.772.024,54</u>

Der Rückgang der Umsatzerlöse im § 27 UG Bereich ergibt sich einerseits durch Umstellungen in der Projektdatenbank den Projektstatus betreffend. Hier wurde eine weitere Detaillierung vorgenommen und die Auswertung dadurch noch weiter verfeinert. Außerdem wurden im Vorjahr viele Forschungsförderungsprojekte mit einem hohen Gewinn abgerechnet. Im laufenden Jahr konnten keine derart hohen Gewinne bei den beendeten Projekten realisiert werden.

Die Umsatzerlöse, Personalaufwendungen und sonstigen Aufwendungen im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter stellen sich wie folgt dar (§ 12 erster Satz UnivReVO):

#### Forschungsleistungen gemäß § 27 UG:

	2015 Forschungs- förderung EUR	2015 Auftrags- forschung EUR	2015 Gesamt EUR
Umsatzerlöse	16.925.508,45	2.036.075,10	18.961.583,55
Bestandsveränderungen	0,00	1.047.315,13	1.047.315,13
Personalaufwand	-13.293.802,01	-1.872.350,63	-15.166.152,64
Abschreibungen	-1.035.434,94	-146.281,70	-1.181.716,64
Sonstige Aufwendungen	-3.543.883,22	-476.065,45	-4.019.948,67
	<u>-947.611,72</u>	<u>588.692,45</u>	<u>-358.919,27</u>

#### Forschungsleistungen gemäß § 26 UG:

	2015 EUR	2014 EUR
Umsatzerlöse) ( Kostenersätze )	13.223.493,10	13.155.832,42
Personalaufwand	-12.651.931,26	-12.568.570,55
Sonstige Kosten (ohne Investitionen)	-535.819,42	-598.832,94
	<u>35.742,42</u>	<u>-11.571,07</u>

Im Allgemeinen gibt es aus den Tätigkeiten gemäß §§ 26 und 27 UG 2002 keine größeren Risiken. Falls Zahlungen ausfallen, werden Fehlbeträge über das Vermögenskonto der jeweils betroffenen Organisationseinheit bzw. aus einem allgemeinen Konto bei der Universitätsleitung abgedeckt.

Die Erträge und Aufwendungen aus Lehrgängen und ähnlichen Veranstaltungen stellen sich wie folgt dar (§ 12 zweiter Satz UnivReVO):

	Universitäts- lehrgänge 2015 EUR	Universitäts- lehrgänge 2014 EUR
Erträge aus Lehrgängen	1.406.469,66	1.188.927,00
Aufwendungen aus Lehrgängen	-984.691,64	-984.250,18
<b>Kumuliertes Ergebnis</b>	<b>421.778,02</b>	<b>204.676,82</b>

Angaben und Erläuterungen zum Universitätssportinstitut:

	USI 2015 EUR	USI 2014 EUR
Erträge Universitätssportinstitut	1.204.513,82	1.204.513,82
Sonstige Aufwendungen und Investitionen	-591.067,92	-606.219,56
Personalaufwand einschließlich Lehre	-2.073.009,30	-2.037.315,20
Budgetzuweisung	1.502.171,41	1.486.143,00
<b>Ergebnis</b>	<b>42.608,01</b>	<b>47.122,06</b>

---

**IV. SONSTIGE ANGABEN**
**1. Vermögensgegenstände für die Verfügungsbeschränkungen oder Zweckwidmungen bestehen**

Das Vermögen der Universität unterliegt keinen Verfügungsbeschränkungen bzw. Zweckwidmungen im Sinn des § 11 Z 1 UnivReVO.

**2. Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen**

Aus der Nutzung (Miete und Leasing) von folgenden in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen ergeben sich für das nächste Rechnungsjahr bzw. für die folgenden 5 Jahre Verpflichtungen in Höhe von (§ 11 Z 4 UnivReVO):

	Verpflichtungen für das folgende Jahr EUR	Verpflichtungen für die nächsten fünf Jahre EUR
Mietverträge Gebäude (BIG)	30.652.686,00	153.263.430,00
Mietverträge Gebäude (andere Vermieter)	3.022.116,00	15.110.580,00
	<u>33.674.802,00</u>	<u>168.374.010,00</u>

**Zu Mietverträge Gebäude (BIG):**

Die Zuschlagsmieten für die zukünftige Nachnutzung des ehemaligen Chemiegebäudes, der Bauingenieurwissenschaften und Architektur sowie der UB-neu (zusätzliche Quadratmeter) waren Gegenstand von Vereinbarungen mit der BIG und bedurften der Genehmigung des Wissenschaftsministeriums.

**3. Baukostenzuschuss (Verpflichtung)**

Von der Universität wurden für verschiedene Projekte (Judohalle, UBI-neu, GEIWI-Turm und NATWI-Brandschutzsanierung) Baukostenzuschüsse in der Höhe von insgesamt € 10.890.000,00 bezahlt. Diesen Verpflichtungen stehen Großteils auch entsprechende erhaltene Zuschüsse gegenüber. Die Auflösung wird in der ARA bzw. PRA periodengerecht vorgenommen.

**4. Stiftungen**

Zum 31.12.2015 bestanden keine Stiftungen gemäß § 11 Z 5 UnivReVO, denen die Universität als Stifter Vermögen zugewendet hat.

**5. Angaben zur Auftragsforschung**

In welchem Umfang Umsatzerlöse, Personalaufwendungen und sonstige Aufwendungen sowie Anschaffungen und Verbindlichkeiten auf Tätigkeiten im Bereich der Forschung im Auftrag Dritter entfallen, wurden bei den jeweiligen Posten angegeben.

Potentielle Risiken aus der Auftragsforschung wurden durch entsprechende Wertberichtigungen der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter berücksichtigt.

**6. Bezüge der Mitglieder des Rektorats und des Universitätsrats**

Die Bezüge der Mitglieder des Rektorats setzten sich im Rechnungsjahr zusammen aus:

	2015 EUR	2014 EUR
Für die Tätigkeit gewährte Gesamtbezüge gemäß § 11 Z 7 lit a UnivReVO	801.024,41	804.821,16
Gesamtbezüge von früheren Mitgliedern gemäß § 11 Z 7 lit b UnivReVO	0,00	0,00
Bezüge insgesamt	<u>801.024,41</u>	<u>804.821,16</u>

Die Bezüge der Mitglieder des Universitätsrats setzten sich im Rechnungsjahr zusammen aus:

	2015 EUR	2014 EUR
Für die Tätigkeit gewährte Gesamtbezüge gemäß § 11 Z 7 lit a UnivReVO	98.211,49	98.322,10
Gesamtbezüge von früheren Mitgliedern gemäß § 11 Z 7 lit b UnivReVO	0,00	0,00
Bezüge insgesamt	<u>98.211,49</u>	<u>98.322,10</u>

Verpflichtungen gemäß § 11 Z 10 UnivReVO bestehen keine.

**7. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zum Stichtag 31.12.2015**

Die Personalzahl gemäß BidokVUni an Vollzeitäquivalente der universitären Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt sich wie folgt dar:

	Durchschnitt 2015	Durchschnitt 2014
Wissenschaftliches und künstlerisches Personal gesamt	1.553,60	1.536,00
<i>davon ProfessorInnen</i>	198,90	219,60
<i>davon AssistentInnen und sonstiges wissenschaftliches und künstlerisches Personal</i>	1.354,70	1.316,50
<i>darunter DozentInnen</i>	227,70	212,90
<i>darunter über F&amp;E-Projekte drittfinanzierte MitarbeiterInnen</i>	199,20	493,70
Allgemeines Universitätspersonal	983,50	982,00
<b>Insgesamt Vollzeitäquivalente</b>	<b><u>2.537,10</u></b>	<b><u>2.518,00</u></b>

Ohne Karenzierungen. Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen sind nur einmal gezählt. Teilzeitbeschäftigte wurden in Jahresvollzeitäquivalente umgerechnet.

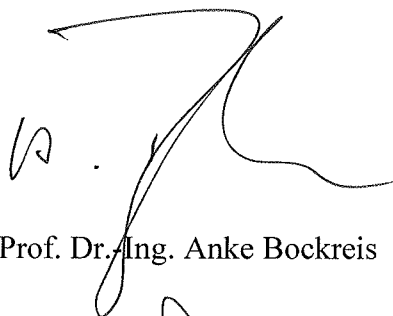
Innsbruck, am 15. April 2016



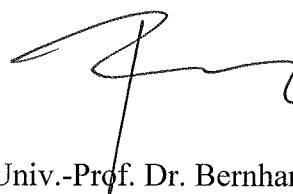
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Tilmann Märk



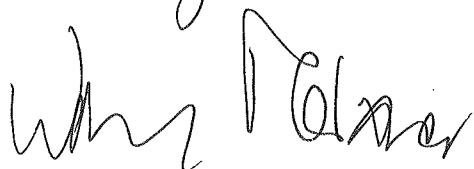
Univ.-Prof. Dr. Sabine Schindler



Univ. -Prof. Dr.-Ing. Anke Bockreis



Univ.-Prof. Dr. Bernhard Fügenschuh



Ass. Prof. Mag. Dr. Wolfgang Meixner

**Anlage zum Anhang:** Anlagenspiegel und Anlagenaufstellung zu den Investitionszuschüssen

## Anlagenpiegel zum 31. Dezember 2015

	Stand am 01.01.2015		Zugänge		Abgänge		Stand am 31.12.2015		kumulierte Abschrei- bungen EUR	Buchwerte		Abschrei- bungen des Rechnungs- jahres EUR	Zu- schreibungen EUR	
	EUR		EUR		EUR		EUR			Buchwert 31.12.2015 EUR	Buchwert 31.12.2014 EUR			
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>														
1. Konzessionen und ähnliche Rechte														
a) davon entgeltlich erworben														
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	4.630.420,26	161.278,14	-28.101,60	4.763.596,80	-3.926.879,16	836.717,64	1.195.845,24	-520.405,74	0,00					
<b>II. Sachanlagen</b>														
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	20.745.274,33	2.362.059,68	0,00	23.107.334,01	-3.154.302,83	19.953.031,18	18.578.129,25	-987.157,75	0,00					
davon Mieterinvestitionen 2015	12.401.550,63													
2. Technische Anlagen und Maschinen	70.042.835,29	8.735.758,07	-1.043.758,43	77.823.784,93	-57.969.119,38	19.854.665,55	18.247.300,00	-7.206.507,03	0,00					
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	30.476.255,63	855.850,37	0,00	31.282.106,00	-27.987.385,23	3.294.720,77	4.059.363,00	-1.620.492,60	0,00					
4. Sammlungen														
a) Kunstgegenstände	401.960,96	12.796,00	0,00	414.756,96	0,00	414.756,96	401.960,96	0,00	0,00					
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	54.286.400,51	4.012.392,41	-2.366.032,45	55.932.760,47	-46.801.043,27	9.131.717,20	9.438.355,65	-4.280.508,53	0,00					
6. Geleistete Anzahlungen														
a) Geleistete Anz. f. Sachanl. u. Anlagen im Bau	88.950,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88.950,00	0,00	0,00					
	175.991.676,72	15.978.856,53	-3.409.790,88	188.560.742,37	-135.911.850,71	52.648.891,66	50.814.058,86	-14.094.665,91	0,00					
<b>III. Finanzanlagen</b>														
1. Beteiligungen	651.779,00	916.000,00	-900.000,00	667.779,00	-124.346,00	543.433,00	527.433,00	-900.000,00	0,00					
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	50.644.849,73	17.079.095,30	-31.648.309,84	36.075.635,19	-404.080,41	35.671.554,78	50.335.726,32	-490.758,50	167.382,50					
	51.296.628,73	17.995.095,30	-32.548.309,84	36.743.414,19	-528.426,41	36.214.987,78	50.863.159,32	-1.390.758,50	167.382,50					
	231.918.725,71	34.135.229,97	-35.986.202,32	230.067.753,36	-140.367.156,28	89.700.597,08	102.873.063,42	-16.005.830,15	167.382,50					



### Aufstellung der Investitionszuschüsse 2015

	Anfangs- bestand EUR	Einstellung EUR	Auflösung EUR	Abgang EUR	Endbestand EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>					
1. Konzessionen und ähnliche Rechte a) davon entgeltlich erworben					
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	<b>-249.418,22</b>	<b>0,00</b>	<b>33.274,97</b>	<b>0,00</b>	<b>-216.143,25</b>
<b>II. Sachanlagen</b>					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund davon Mieterinvestitionen 2015	-13.746.174,79	-338.177,17	585.095,61	0,00	-13.499.256,35
2. Technische Anlagen und Maschinen	-3.645.668,49	-1.384.540,07	1.253.644,73	4.204,39	-3.861.309,44
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
4. Sammlungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) Kunstgegenstände					
5. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattungen	-513.560,67	-218.906,92	172.710,45	187,84	-559.569,30
6. Geleistete Anzahlungen	-88.950,00	0,00	0,00	0,00	0,00
a) Geleistete Anzahlungen f. Sachanl. u. Anlagen im Bau					
	<b>-17.994.353,95</b>	<b>-1.941.624,16</b>	<b>2.011.450,79</b>	<b>4.392,23</b>	<b>-17.920.135,09</b>
<b>III. Finanzanlagen</b>					
1. Beteiligungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagenvermögens	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	<b>-18.243.772,17</b>	<b>-1.941.624,16</b>	<b>2.044.725,76</b>	<b>4.392,23</b>	<b>-18.136.278,34</b>

**Wirtschaftliche Verhältnisse  
2015**

der  
Leopold-Franzens-Universität Innsbruck  
6020 Innsbruck

---

### 1. Wirtschaftliche Verhältnisse

Die folgenden Darstellungen sollen in einer nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zusammengefassten Form den Einblick in die wirtschaftliche Lage der Universität erleichtern. Daraus ergeben sich vom unternehmensrechtlichen Rechnungsabschluss **abweichende Darstellungen**.

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen **rundungsbedingte Rechendifferenzen** auftreten.

## Wirtschaftliche Verhältnisse

### 1.1. Vermögenslage

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Vermögen</b>						
<b>Anlagevermögen</b>						
Immaterielle Vermögensgegenstände	837	0,5	1.196	0,7	-359	-30,0
Sachanlagen	52.649	30,3	50.814	31,1	1.835	3,6
Finanzanlagen	36.215	20,9	50.863	31,1	-14.648	-28,8
	<b>89.701</b>	<b>51,7</b>	<b>102.873</b>	<b>62,9</b>	<b>-13.172</b>	<b>-12,8</b>
<b>Umlaufvermögen und Rechnungsabgrenzungsposten</b>						
Vorräte	4.851	2,8	3.799	2,3	1.052	27,7
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	986	0,6	906	0,6	80	8,8
liquide Mittel und Wertpapiere	58.753	33,8	36.057	22,1	22.696	62,9
übrige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	19.352	11,1	19.844	12,1	-492	-2,5
	<b>83.942</b>	<b>48,3</b>	<b>60.606</b>	<b>37,1</b>	<b>23.336</b>	<b>38,5</b>
			0			
	<b>173.643</b>	<b>100,0</b>	<b>163.479</b>	<b>100,0</b>	<b>10.164</b>	<b>6,2</b>

	31.12.2015		31.12.2014		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
<b>Kapital</b>						
<b>Eigenmittel</b>						
Universitätskapital	9.273	5,3	9.273	5,7	0	0,0
Bilanzgewinn	19.976	11,5	20.192	12,4	-216	-1,1
	<b>29.249</b>	<b>16,8</b>	<b>29.465</b>	<b>18,0</b>	<b>-216</b>	<b>-0,7</b>
<b>Investitionszuschüsse</b>	<b>23.001</b>	<b>13,2</b>	<b>24.223</b>	<b>14,8</b>	<b>-1.222</b>	<b>-5,0</b>
<b>langfristiges Fremdkapital</b>						
Sozialkapital	11.116	6,4	10.593	6,5	523	4,9
	<b>11.116</b>	<b>6,4</b>	<b>10.593</b>	<b>6,5</b>	<b>523</b>	<b>4,9</b>
<b>mittel- und kurzfristiges Fremdkapital und Rechnungsabgrenzungsposten</b>						
sonstige Rückstellungen	33.588	19,3	32.833	20,1	755	2,3
erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	6.902	4,0	5.677	3,5	1.225	21,6
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.540	3,8	6.463	4,0	77	1,2
übrige Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten	63.247	36,4	54.225	33,2	9.022	16,6
	<b>110.277</b>	<b>63,5</b>	<b>99.198</b>	<b>60,7</b>	<b>11.079</b>	<b>11,2</b>
	<b>173.643</b>	<b>100,0</b>	<b>163.479</b>	<b>100,0</b>	<b>10.164</b>	<b>6,2</b>

## Wirtschaftliche Verhältnisse

Nachfolgend sind kurz die wesentlichsten Veränderungen zum Vorjahr erläutert. Zu Details verweisen wir auf die Ausführungen in den Angaben und Erläuterungen.

Die Reduktion des **Anlagevermögens** lässt sich vorwiegend auf eine Senkung des Bestands an Finanzanlagen zurückführen, während das Sachanlagevermögen gestiegen ist.

In den **noch nicht abrechenbaren Leistungen** und unter den **erhaltenen Anzahlungen** werden laufende Auftragsforschungsprojekte ausgewiesen.

Die **sonstigen Forderungen** enthalten vor allem Forderungen aus laufenden Forschungsförderungsprojekten.

Die **liquiden Mittel** und **kurzfristigen Veranlagungen** erhöhten sich insbesondere aufgrund von kurzfristige Veranlagungen und Umschichtungen aus dem Finanzanlagevermögen.

Die **aktiven Rechnungsabgrenzungen** enthalten vor allem in den Vorjahren an die BIG geleistete Baukostenzuschüsse, welche über die vertragliche Laufzeit abgegrenzt werden sowie Vorauszahlungen für die Uni-Bibliothek.

**Investitionszuschüssen** und **Rückstellungen** weisen eine relativ konstante Entwicklung auf.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** verändern sich nur unwesentlich, da zum Bilanzstichtag annähernd gleich viele Rechnungen offen waren als im Vorjahr.

Die Erhöhung der **sonstigen Verbindlichkeiten** resultiert im Wesentlichen aus Abgrenzungen von Dekontaminierungsarbeiten in Höhe von EUR 3,8 Mio. Weiters beinhaltet der Posten die Verpflichtung, die Mietgutschriften der BIG iHv ca. EUR 6,6 Mio nur treuhändig zu halten und für zukünftige Baukostenprojekte im Namen der BIG zu verwenden. Zudem sind in den sonstigen Verbindlichkeiten div. sonstige Verpflichtungen (Personal, Abgaben, ...) ausgewiesen.

Die **passiven Rechnungsabgrenzungen** steigen stark an aufgrund der Entwicklung von Forschungsförderungen (deutlich mehr laufende Projekte als im Vorjahr). Weiters sind erhaltene mehrjährige Baukostenzuschüsse und Abgrenzungen von Vorhaben und Zielen im Rahmen des Globalbudgets ausgewiesen.

### 1.2. Ertragslage

	2015		2014		Veränderung	
	T€	%	T€	%	T€	%
Umsatzerlöse	269.296	99,6	266.088	100,6	3.208	1,2
Bestandsveränderungen	1.047	0,4	-1.494	-0,6	2.541	-170,1
<b>Betriebsleistung</b>	<b>270.343</b>	<b>100,0</b>	<b>264.594</b>	<b>100,0</b>	<b>5.749</b>	<b>2,2</b>
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-3.213	-1,2	-3.263	-1,2	50	-1,5
<b>Rohertrag</b>	<b>267.130</b>	<b>98,8</b>	<b>261.331</b>	<b>98,8</b>	<b>5.799</b>	<b>2,2</b>
sonstige betriebliche Erträge	2.248	0,8	1.944	0,7	304	15,6
Personalaufwand	-178.759	-66,1	-174.578	-66,0	-4.181	2,4
Abschreibungen	-14.615	-5,4	-13.993	-5,3	-622	4,4
sonstige betriebliche Aufwendungen	-76.086	-28,1	-70.644	-26,7	-5.442	7,7
<b>Betriebserfolg</b>	<b>-82</b>	<b>0,0</b>	<b>4.060</b>	<b>1,5</b>	<b>-4.142</b>	<b>-102,0</b>
sonstiges Zinsergebnis	-55	0,0	924	0,3	-979	-106,0
<b>Finanzerfolg</b>	<b>-55</b>	<b>0,0</b>	<b>924</b>	<b>0,3</b>	<b>-979</b>	<b>-106,0</b>
<b>ordentliches Unternehmens- ergebnis vor Steuern</b>	<b>-137</b>	<b>-0,1</b>	<b>4.984</b>	<b>1,9</b>	<b>-5.121</b>	<b>-102,7</b>
<b>Gesamtergebnis vor Steuern</b>	<b>-137</b>	<b>-0,1</b>	<b>4.984</b>	<b>1,9</b>	<b>-5.121</b>	<b>-102,7</b>
Steuern vom Einkommen	-80	0,0	-8	0,0	-72	900,0
<b>Jahresergebnis</b>	<b>-216</b>	<b>-0,1</b>	<b>4.977</b>	<b>1,9</b>	<b>-5.193</b>	<b>-104,3</b>

Nachfolgend sind kurz die wesentlichsten Veränderungen zum Vorjahr erläutert. **Zu Details verweisen wir auf die Ausführungen in den Angaben und Erläuterungen.**

Die Entwicklung der **Umsatzerlöse** ist relativ konstant.

Als **Bestandsveränderung** ist die Veränderung der noch nicht abrechenbaren Leistungen der Auftragsforschungsprojekte ausgewiesen.

Die **sonstigen Erträge** umfassen vor allem die planmäßige Auflösung von Investitionszuschüssen.

Der **Personalaufwand** erhöhte sich um 2,39 %.

Die **übrigen betrieblichen Aufwendungen** sind unwesentlich höher als im Vorjahr. Steigerungen gab es vor allem durch einmalige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Dekontaminierung, dem Mietaufwendungen und bei den sonstigen Dienstleistungen.

Es wurde ein ausgeglichenes **Finanzergebnis** erzielt.

### 1.3. Kapitalflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Netto-Geldflusses aus laufender Geschäftstätigkeit

	<b>2015</b>	<b>2014</b>
1 Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	-135.967,35	6.193.582,33
2 +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereichs (inkl. FinanzAV)	15.838.480,89	15.102.005,25
abzüglich Erträge aus der Auflösung der Investitionszuschüsse	-2.235.233,53	-1.879.074,66
3 -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	-13.103,22	-64.868,83
4 +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Posten 6 bis 8 betreffend	-185.446,54	-1.765.973,79
<b>5 Geldfluss aus dem Ergebnis</b>	<b>13.268.730,25</b>	<b>17.585.670,30</b>
6 -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-637.893,68	1.782.042,72
7 +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen	1.276.561,58	7.930.153,05
8 +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	10.142.923,29	-1.230.725,77
<b>9 Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit</b>	<b>24.050.321,44</b>	<b>26.067.140,30</b>
10 +/- Netto-Geldfluss aus außerordentlichen Posten		
11 - Zahlungen für Ertragsteuern	-79.868,98	-7.711,13
<b>12 Netto-Geldfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</b>	<b>23.970.452,46</b>	<b>26.059.429,17</b>
13 Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	13.103,22	64.868,83
14 + Einzahlungen aus Finanzanlagenabgang und sonstigen Finanzinvestitionen	32.282.346,96	1.424.878,00
15 - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-16.140.134,67	-21.769.218,67
16 - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-17.995.095,30	-3.670.232,50
<b>17 Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit</b>	<b>-1.839.779,79</b>	<b>-23.949.704,34</b>
18 Einzahlungen von Eigenkapital		
19 - Rückzahlungen von Eigenkapital		
20 - Auszahlungen zur Bedienung des Eigenkapitals		
21 + Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Finanzkrediten		
- Auszahlungen für die Tilgung von Anleihen und Finanzkrediten	0,00	0,00
22 +/- Einzahlung Investitionszuschüsse	386.115,59	8.695.182,31
<b>23 Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit</b>	<b>386.115,59</b>	<b>8.695.182,31</b>
<b>24 zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestands (Z 12+17+23)</b>	<b>22.516.788,26</b>	<b>10.804.907,14</b>
25 +/- wechselkursbedingte und sonstige Wertänderungen des Finanzmittelbestands		
26 + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	36.235.887,66	25.430.980,52
<b>27 Finanzmittelbestand am Ende der Periode (inkl. kurzfr. WP)</b>	<b>58.752.675,92</b>	<b>36.235.887,66</b>

### 1.4. Kennzahlen

	2015	2014	2013
<b>1. Working Capital (in T€)</b>			
kurzfristige Aktiva - kurzfristige Passiva	-26.335	-38.592	-39.935
<b>2. Anlagenintensität</b>			
$\frac{\text{bereinigtes Anlagevermögen}}{\text{bereinigtes Gesamtkapital}}$	44,3 %	56,4 %	59,0 %
<b>3. Eigenkapitalquote</b>			
$\frac{\text{Eigenkapital}}{\text{Gesamtkapital}}$	0,2	0,2	0,2
<b>4. Nettoverschuldung</b>			
verzinsliches Fremdkapital - flüssige Mittel	keine	keine	keine
<b>5. Nettoverschuldungsgrad (Gearing)</b>			
$\frac{\text{Nettoverschuldung}}{\text{Eigenkapital}}$	0 %	0 %	0 %



## 1.5. Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

in TEUR

1. Berechnung der Eigenmittelquote nach § 23 URG	2015	2014	2013
Summe Eigenkapital (§ 224 (3) A UGB)	29.249	29.465	24.487
Summe ungesteuerte Rücklagen (§ 224 (3) B UGB)	0	0	0
<b>bereinigtes Eigenkapital</b>	<b>29.249</b>	<b>29.465</b>	<b>24.487</b>
Gesamtaktiva (§ 224 (2) UGB)	173.643	163.661	143.960
- Investitionszuschüsse bei Bruttomethode	-23.001	-24.223	-17.407
- Anzahlungen nach §225 (6) UGB (erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen, sofern offen ausgewiesen)	-4.701	-3.654	-5.147
<b>bereinigtes Vermögen</b>	<b>145.941</b>	<b>135.784</b>	<b>121.406</b>
<b>Eigenmittelquote:</b>	<b>20,04%</b>	<b>21,70%</b>	<b>20,17%</b>
(darf nicht kleiner als 8 % sein)	$\frac{\text{bereinigtes Eigenkapital}}{\text{bereinigtes Gesamtkapital}}$		

### 2. Berechnung der fiktiven Verschuldungsdauer nach § 24 URG

Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-136	6.194	6.842
- auf die gewöhnliche Geschäftstätigkeit entfallenden Steuern vom Einkommen	-79	-8	-129
- Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	-13	-65	-7
- Zuschreibung zum Anlagevermögen (FinanzAV)	-167	-662	-55
+ Verluste aus dem Abgang vom Anlagevermögen	0	0	0
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen inkl FA	16.006	13.993	13.937
- Auflösung Investitionszuschüsse (bei Bruttomethode)	-2.235	-1.879	-1.636
+ Dotierung Abfertigungsrückstellung	373	61	533
+ Dotierung Pensionsrückstellung	150	167	36
+ Dotierung Jubiläumsgeldrückstellung	472	278	273
- Auflösung Abfertigungsrückstellung	0	0	0
- Auflösung Pensionsrückstellung	0	0	0
- Auflösung Jubiläumsgeldrückstellung	0	0	0
+/- Veränderung sonstiger langfristiger Rückstellungen	0	0	0
<b>Mittelüberschuß aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit</b>	<b>14.371</b>	<b>18.079</b>	<b>19.794</b>
Rückstellungen gesamt (§ 224 (3) C UGB)	44.703	42.218	34.288
+ Verbindlichkeiten (§ 224 (3) D UGB)	38.478	31.961	38.608
- sonstige Wertpapiere und Anteile (§ 224 (2) B III Z 2 UGB)	0	-1.722	-6.500
- Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten (§ 224 (2) B IV UGB)	-58.753	-34.514	-18.931
- Anzahlungen nach § 225 (6) UGB, soweit in der Passiva ausgewiesen	-4.701	-3.654	-5.147
<b>Effektivverschuldung</b>	<b>19.727</b>	<b>34.289</b>	<b>42.318</b>
<b>Fiktive Schuldentilgungsdauer:</b>			
	$\frac{\text{Effektivverschuldung}}{\text{Mittelüberschuß aus gewöhnlicher Geschäftstätigkeit}}$	1,40	1,90
			2,10

## Abkürzungsverzeichnis

Abs	Absatz
AFRAC	Austrian Financial Reporting and Auditing Committee
AngG	Angestelltengesetz
ARA	Aktive Rechnungsabgrenzung
ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
BEinstG	Behinderteneinstellungsgesetz
BGB	Bundesgesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshandelsgesetz
BidokV	Bildungsdokumentationsverordnung
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H., Wien
BPG	Betriebspensionskassengesetz
bzw	beziehungsweise
EBIT	Earnings before interest and taxes: Betriebserfolg
EBT	Earnings before taxes: Gesamtergebnis vor Ertragsteuern
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EGT	Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit
etc	et cetera
EUR	Euro
ff	fort folgend
FN	Firmenbuchnummer
FWF	Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung
GG	Grundgesetz
IBA	Institut für Biomedizinische Altersforschung
idgF	in der geltenden Fassung
iHv	in Höhe von
IKZ	Investitionskostenzuschüsse
ILIM	Institut für Limnologie Mondsee
iVm	in Verbindung mit
KET	Kapitalertragssteuer
KStg	Körperschaftsteuergesetz
KV	Kollektivvertrag
lit	litera
Mio.	Millionen
na	nicht anwendbar
Nr.	Nummer
PKG	Pensionskassengesetz
PRA	Passive Rechnungsabgrenzung
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
RST	Rückstellung
Rz	Randzahl
SS	Sommersemester
TEUR	tausend Euro
TILAK	Tiroler Landeskarankenanstalten GmbH
UG 2002	Universitätsgesetz 2002

UGB	Unternehmensgesetzbuch
UnivAbgG	Universitätsabgeltungsgesetz
UnivReVO	Universitätsrechnungsabschlussverordnung
URG	Unternehmensreorganisationsgesetz
USI	Universitätssportinstitut
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
VBG	Vertragsbedienstetengesetz
vgl.	vergleiche
VfGH	Verfassungsgerichtshof
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

Sämtliche Berufs- und Funktionsbezeichnungen verstehen sich in der jeweiligen weiblichen oder männlichen Form.

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2011)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008, am 30.06.2009, am 22.3.2010 sowie am 21.02.2011.

## Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I.TEIL

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbehelf.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) **Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich sein Name sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Berufsberechtigten und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen iSd §§ 271 ff UGB im Informationsverbund (Netzwerk), dem der Berufsberechtigte angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder des Informationsverbundes (Netzwerkes) auch ins Ausland übermittelt werden (eine Liste aller Übermittlungsempfänger wird dem Auftraggeber auf dessen Wunsch vom beauftragten Berufsberechtigten zugesandt). Hierfür entbindet der Auftraggeber den Berufsberechtigten nach dem Datenschutzgesetz und gem § 91 Abs 4 Z 2 WTBG ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber nimmt in diesem Zusammenhang des Weiteren zur Kenntnis, dass in Staaten, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann. Der Auftraggeber kann diese Zustimmung jederzeit schriftlich an den Berufsberechtigten widerrufen.**

### 5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstellen.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

(4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlicher als auch mündlicher Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Auftrages entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem ZuVorkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche

erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

#### 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen

mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmengeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

#### 14. Sonstiges

(1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhandhändler ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftragnehmer ist berechtigt, im Falle der Auftragsbeendigung für weiterführende Fragen nach Auftragsbeendigung und die Gewährung des Zugangs zu den relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen ein angemessenes Entgelt zu verrechnen.

(7) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(8) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(9) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

#### 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

(3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.  
16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.